

Jobcenter Berlin Mitte, Seyditzstr. 2-5, 10117 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 62
10557 Berlin

10	Sozialgericht Berlin		
Eing.: 30. Aug. 2013 <i>1/36</i>			
<input type="checkbox"/> Doppel	<input type="checkbox"/> Anlagen	<input type="checkbox"/> fach	<input type="checkbox"/> Akten
<input type="checkbox"/> Vollmacht	<input type="checkbox"/> RfB	<input type="checkbox"/> Heft	

Vorab per Fax: 030/39748630 EILTI

Ihr Zeichen: S 147 AS 20810/13 ER
Ihre Nachricht: 28. August 2013
Mein Zeichen: 139.M - 092048G0085689
eR1-09204-00547/13
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 96204BG0085689

Name: Frau [REDACTED]
Telefax: 030 555545 7099
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.SGG-Stelle@jobcenter-ge.de
Datum: 30. August 2013

Rechtsstreit Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte, S 147 AS 20810/13 ER

In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren wird beantragt,

1. den Antrag abzulehnen und
2. zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann keinen Erfolg haben.

Entsprechend § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO – sind in einem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG).

Von einem Anordnungsanspruch ist auszugehen, wenn nach summarischer Prüfung von einer überwiegenden Erfolgsaussicht in der Hauptsache ausgegangen werden kann. Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Interessen, der öffentlichen Interessen und der Interessen anderer Personen nicht zumutbar ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten.

Ein Obsiegen in der Hauptsache ist nicht überwiegend wahrscheinlich.

Der Antragsteller beantragt die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen einen ihm gegenüber erlassenen belastenden Verwaltungsakt vom 22.07.2013. Dieser hat jedoch kraft Gesetzes gem. §§ 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

Die Herstellung der aufschiebenden Wirkung kann nur erreicht werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers gegenüber

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
Seyditzstr. 2-5
10117 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1730
IBAN: DE50760000000076001617

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 8:00 - 18:30 Uhr
Mi geschlossen
Sa 12:30 - 18:00 Uhr nur mit
Termin für Berufsberatung und
Maßnahmenanwieser/innen

Internet:
www.berlin.de/jobcenter/mitte

+49 30 39748630

SOZIALGERICHT BERLIN

+49-30-39748630

02/09/2013 16:50

- 2 -

dem öffentlichen Interesse des sofortigen Vollzuges des Verwaltungsaktes (Vollzugsinterese), überwiegt.

Davon ist vorliegend nicht auszugehen. Ein Anordnungsanspruch ist bereits nicht erkennbar.

Mit Bescheid vom 22.07.2013 wurde der vollständige Wegfall des Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis 31.10.2013 verfügt, da durch den Antragsteller aktiv das Zustandekommen eines zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses verhindert wurde und keine wichtigen Gründe im Sinne des SGB II vorgelegen haben.

Dem Antragsteller wurde am 26.06.2013 ein Vermittlungsvorschlag mit Rechtsfolgenbelehrung für eine zumutbare Beschäftigung als Kundenbetreuer im Inboundbereich beim Arbeitgeber PMK PERSONAL MIT KOMPETENZ GmbH zugesandt (Blatt 873). Der Antragsteller wurde sodann zu einem Vorstellungsgespräch am 04.07.2013 eingeladen. Daraufhin hat der Antragsteller mit einer Reihe von Befürwortern seiner Initiative für ein „bedingungsloses Grundeinkommen“ am Tag des Vorstellungsgesprächs vor dem Firmengebäude demonstriert und dem Arbeitgeber die „Mittäterschaft“ an der Durchsetzung von Sanktionen vorgeworfen (Blatt: 877-880).

In dem dann doch noch stattgefundenen Gespräch wurde der zuständigen Personalberaterin ein Ablehnungsschreiben und der vom Antragsteller verfasste "Brandbrief" übergeben. Trotz Erläuterung der Einsatzmöglichkeiten im Unternehmen sowie der überdurchschnittlich hohen Bemühungen der Personalberaterin kam es nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages.

Mit Schreiben vom 05.07.2013 wurde der Antragsteller zu seinem Verhalten angehört (Blatt 876). Mit Antwortschreiben vom 16.07.2013 teilte der Antragsteller mit, dass er das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses aktiv, aufgrund der beigefügten Rechtsfolgenbelehrung, verhindert habe. Außerdem befinde er sich im Wahlkampf und eine Arbeit im Callcenter komme für ihn somit nicht in Frage (Blatt 872).

Da der Antragsteller selbst offen darstellt das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses aktiv verhindert zu haben, dürfen an der materiellen Rechtmäßigkeit der verhängten Sanktion keine Zweifel bestehen.

Der Antragsteller wurde durch die (dem Vermittlungsvorschlag beigefügte) Rechtsbehelfsbelehrung unmissverständlich auf den vollständigen Wegfall seines Arbeitslosengeldes II hingewiesen. Ebenfalls wurde mitgeteilt, dass keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mehr abgeführt werden (Blatt 873 f.). Des Weiteren wurde dem Antragsteller im Rahmen einer Anhörung die Möglichkeit zur Äußerung gegeben.

Folglich kann ebenfalls von der formellen Rechtmäßigkeit der Sanktion ausgegangen werden.

Die Minderung des Arbeitslosengeldes II, vorliegend dessen Wegfall, ist somit rechtmäßig ergangen. Da das öffentliche Interesse an der Vollziehung eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes gegenüber dem Interesse des Antragstellers überwiegt, ist der Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung abzulehnen.

Im Auftrag

Anlagen
2 Abdrucke
3 Abdrucke/Meldeauskunft vom 30.08.2013
Behelfsakte 2013